

## Regenwasseranlagen: Beschilderung ist Pflicht

Immer häufiger werden bei der Neuinstallation von Trinkwasseranlagen Regenwassernutzungsanlagen mit installiert. Dabei ist auf jeden Fall zu verhindern, dass Regenwasserleitungen und Trinkwasserleitungen miteinander verbunden werden. Da man beim Regenwasser von einem Wasser der höchsten Gefährdungsklasse (Wasser der Klasse 5) ausgehen muss, ist eine direkte Verbindung auch bei der Zwischenschaltung von Sicherungsarmaturen unzulässig. Um Verwechslungen auch bei späteren Arbeiten an den Rohrleitungssystemen zu verhindern, muss am Trinkwasser-Hausanschluss ein Schild angebracht werden. Es muss darauf hinweisen, dass in dem Gebäude auch Regenwasser führende Leitungen verlegt sind. Ferner sind die Regenwasserleitungen an allen Stellen, an denen eine Verwechslung mit einer Trinkwasserleitung möglich ist (z. B. im Kreuzungsbereich von Trink- und Regenwasserleitungen) zu kennzeichnen. Regenwasserentnahmestellen sind mit Textschildern „Kein Trinkwasser“ oder mit Symbolschildern auszustatten. Für die Anbringung dieser Beschilderungen und Kenn-

zeichnungen ist der Ersteller der Regenwassernutzungsanlage – also der Anlagenmechaniker – verantwortlich.

## Pflicht: Gesellenprüfung nach der neuen Verordnung durchführen

Gemäß der neuen Ausbildungsverordnung muss der Prüfling in der Gesellenprüfung zeigen, dass er in der Lage ist, mit seinem Fachwissen handlungsorientierte Problemstellungen zu lösen. Die reine „Wissensabfrage“ ist damit out. Nur wie funktioniert dies in der Praxis? Entsprechend der am 01. August 2003 in Kraft getretenen Ausbildungsverordnung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik müssen die Ausschüsse Gesellenprüfungen nach den neuen Vorgaben durchführen. Da dies auch zwei Jahre nach Einführung noch zu Schwierigkeiten führt, hat der Fachverband NRW eine Muster-Gesellenprüfung entwickelt, die bundesweit von Interesse ist. Alles Wissenswerte zur einwandfreien und rechtssicheren Umsetzung der neuen Gesellenprüfung finden Sie in der SBZ-Septemerausgabe 18/2005.

## Heizöl EL schwefelarm: Für alle Ölheizkessel und -brenner geeignet

„Heizöl EL schwefelarm“ ist jetzt für alle Ölheizkessel und Ölbrenner von den Herstellern als geeignet eingestuft worden. Damit vereinfacht sich die bisher erforder-

liche Kennzeichnung der Heizgeräte entsprechend ihrer Brennstoffeignung. Bisher durfte schwefelarmes Heizöl nur in den vom jeweiligen Hersteller als geeignet eingestuft und entsprechend gekennzeichneten Geräten (Neu- und Bestandsanlagen) verwendet werden. Die sehr saubere Verbrennung von „Heizöl EL schwefelarm“ wirkt sich nicht nur in Öl-Brennwertanlagen, sondern auch in konventionellen Ölheizkesseln günstig aus. Vorerst werden alle Ölheizkessel und Tankanlagen nach der Befüllung mit „Heizöl EL schwefelarm“ vom Heizöllieferanten mit einem Aufkleber versehen, aus dem Liefermenge, Lieferdatum und die Anschrift des Mineralölhändlers ersichtlich sind. Im Rahmen der Wartung kann der Anlagenmechaniker dann gezielt auf eventuell höheren Verschleiß im Bereich der Flammrohre oder der Flammrohransätze bei Low-NOx- und Blaubrennern achten. Unabhängig von der neuen Vorgehensweise werden Ölheizanlagen, die ausschließlich mit Heizöl EL schwefelarm betrieben werden müssen, weiterhin mit einem grünen Füllrohrverschluss und einem grünen Aufkleber am Tank gekennzeichnet.



**Liefermenge, Lieferdatum  
und die Anschrift des  
Mineralölhändlers sind auf  
dem Aufkleber vermerkt**

Bild: IWO



**Die Beschilderung einer Regenwasser-  
nutzungsanlage ist ein Muss**